

Bornheim und Partner Rechtsanwälte | Postfach 102406 | 69014 Heidelberg

Landgericht Siegen
2. Kammer für Handelssachen
Berliner Straße 22

57072 Siegen

vorab per Telefax 0271/3373-447 (ohne Anlagen)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

LE/na/16/0821

(☒ Bitte stets angeben!)

RA Dr. Michael Lehner
michael.lehner@bornheim.com

16.09.2016

2 O 159/16

In dem Rechtsstreit

**Nordrhein-Westfälische Taekwondo Uni-
on e.V.**

g e g e n

Antonio Barbarino

kündigen wir den Antrag auf

Klageabweisung

an, den wir wie folgt begründen:

Heidelberg

Dr. Michael Lehner*
Dieter Herrmann
Dr. Frank Maier* ^{1, 2}
Dr. Heiko Falk ²
Karsten Wagner* ²
Dr. Thomas Badelt ²
Tobias Mosig ¹
Claudia Winkelmann-Samuel
Dr. Silvia Bornheim
Patrick Ehret
Martin vom Brocke ^{2, 4}
Thilo Braun
Thorsten Kreckel
Corinna Kühlmeyer
Tobias Ehmann
Andrea Hanke

Vangerowstraße 20
69115 Heidelberg
Telefon: 06221-91 29 0
Telefax: 06221-91 29 29
heidelberg@bornheim.com
www.bornheim.com

Frankfurt

Georg von Rosenthal
Notar
Christian Art*
Marc Theobald
Anna-Katrin Büntzly

Myliusstraße 14
60323 Frankfurt

Berlin

Dr. Helmerich Bornheim*
Dr. Michael Müller*
Dr. Jens Döhler
Karsten Rickart ³
Christian Buhl
Dr. Robert Scherzer
Dr. Mechtild Blankenagel
Judith Kavermann
Rebecca Albrecht

Lennéstraße 9
10785 Berlin

Düsseldorf

Andrea Rötterink*
Dr. Pascal Weimer*
Daniela Fiedler ²
Christine Borusiak, LL.M.
Lars Koch
Markus Vivekens
Markus Peters
Sven Wellhausen ²
Anja Blumenstock
Felix Gatermann
Sebastian Hohenester
Carina von Contzen

Königsallee 63/65
40215 Düsseldorf

Hamburg

Dr. Hartwig Schäfer* ²
Dr. Christoph Siegl
Torsten Boekhoff
Filiz Alcelik

Esplanade 39
20354 Hamburg

München

Sebastian Bednarczyk
René Daub ⁵
Clemens Narloch ²

Leopoldstraße 12
80802 München

¹ Fachanwalt für Arbeitsrecht

² Fachanwalt für Bau- und

Architektenrecht

³ Fachanwalt für Steuerrecht

⁴ Fachanwalt für Vergaberecht

⁵ of counsel

* Partner der Partnerschaftsgesellschaft

Konten Heidelberg

Deutsche Bank AG • IBAN DE73672700240015540800 • BIC DEUTDE33

Sparkasse Heidelberg • IBAN DE34672500200000063223 • BIC SOLADE33

Volksbank Neckartal • IBAN DE32672917000099135000 • BIC GENODE33

USt-IdNR. DE206700499 | Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Sitz Heidelberg, Nr. PR 700146

AG Mannheim

I.

Vorbemerkung

1. Die Klage und die Konstruktion von Schadensersatzansprüchen gegen den Beklagten sind in der Tat ein auch in der Diktion der Klageschrift verworrenes Räuberstück, allerdings nicht in der Rollenverteilung, wie sie vom Kläger dargelegt wird.

2. Der Kläger lässt seinen Prozessbevollmächtigten wie nachfolgend und durchaus richtig, da aus vereinsrechtlicher Hinsicht selbstverständlich (Blatt 9 der Klageschrift) ausführen:

„Jeder Vereinsvorstand hat die Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowohl im Vereinsinnenbereich als auch bei der Vertretung im Vereinsaußenbereich. Er hat die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften sicherzustellen, den Vereinszweck zu beachten und jede Schädigung vom Verein abzuwenden.“

3. Durch Anlage K 16 der Klageschrift belegt, hat der Vorstand des Klägers am 03.06.2016 unter dem Betreff „Rückerstattung Mittelzuwendung Presidents Cup 2016“ € 25.000,00 an die Deutsche Taekwondo Union (DTU) überwiesen. Die Behauptung im Bericht des DTU-Kassenprüfers (Anlage K 15), nach dem die € 25.000,00 von der DTU an den Kläger überwiesen worden seien, ist schlichtweg unzutreffend, was keinem der auf Klägerseite Agierenden entgangen sein konnte. Überwiesen wurden diese € 25.000,00 mit einer unmittelbaren Zahlung an die ETU in Höhe von € 20.000,00 und – in Verkürzung der Zahlungswege zur Abdeckung der Vorab-Vorauslagungen des Klägers für die ETU - € 5.000,00 – an den Kläger selbst. Anstatt mit dem Ausgleich seiner Vorab-Vorauslagungen für den Presidents Cup zufrieden zu sein, hat sich mit der von seinem Vorstand vorgenommenen „Rückerstattung“ der € 25.000,00 der **Kläger selbst und allein dadurch (!)** geschädigt. Eine irgendwie geartete Verpflichtung

des Klägers der Zahlung der € 25.000,00 an die DTU bestand zu keinem Zeitpunkt und ist auch in der Darlegung der Klageschrift bereits im Ansatz nicht nachvollziehbar.

4. Soweit in der Klagschrift ein bei der Staatsanwaltschaft Siegen gegen den Beklagten laufendes Ermittlungsverfahren angesprochen wird, das auf einer Strafanzeige des Klägers hier und ihres Prozessbevollmächtigten beruht, ist dies zutreffend. Der Verteidiger dort ist Herr Kollege Christoph Hilleke. Der Vorwurf der Klägerin ist genauso verleumderisch und wie hier konstruiert: Die Gegenseite behauptet nach den Tatsachen geradezu absurd, dass eine weitere Bezuschussung des Presidents Cup durch den ETU-Sponsor DAEDO INTERNATIONAL (Sitz Barcelona, Spanien) an die ETU in Form einer Unterschlagung oder was auch immer zum Nachteil der Klägerin strafrechtlich relevant durch den Beklagten veranlasst worden sei. Wir legen hierzu informativ im

Anlagenkonvolut B 1

die schriftsätzlichen Eingaben des Kollegen Christoph Hilleke vom 14.03.2016 und vom 07.06.2016 mit den dortigen Anlagen vor.

Der Kläger und sein Präsident und deren Prozessvertreter vergessen hier vorzutragen, dass im Hintergrund der vom klägerischen Prozessbevollmächtigten für den Kläger erhobene Strafanzeige die Staatsanwaltschaft Siegen gemäß Vermerk vom 14.04.2016

Anlage B 2

gegen Musa Cicek ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung eingeleitet hat. Interessant an der dortigen Strafanzeige des Herrn Klägervertreters ist auch die wie hier verstandene Behauptung, dass durch die Zahlung des ETU-Sponsors DAEDO an die ETU von € 25.000,00 (und nicht an den Kläger) dem Kläger bezogen auf die auch hier streitgegenständlichen „Spe-

sen“ von € 4.420,99 geschädigt worden sein soll. Dass diese ausschließlich für die Durchführung des Presidents Cup aufgewandten Spesen beim Kläger bereits durch die Direktzahlung von € 5.000,00 aus dem von der DTU der ETU bewilligten Zuschuss von € 25.000,00 abgedeckt waren, ist dabei klägerseitig wohl vorsätzlich „unterschlagen“ worden. Offensichtlich ist der Klägerseite alles recht, um dem Beklagten als weltweit im Taekwondo-Sport angesehene Person öffentlich zu diskreditieren bzw. zu verleumden. Unter Einschluss des aus diesseitiger Sicht kriminellen Vorganges der Klagerhebung hier wird die Staatsanwaltschaft insgesamt gegenüber **allen** Beteiligten auf der Klägerseite zu ermitteln und zu überprüfen haben, welche Straftatbestände im Einzelnen dort verwirklicht worden sind.

5. Ohne Rechtsgrund einer Zahlungsverpflichtung des Klägers gegenüber der DTU, ist die „Rückerstattung“ klare Untreuehandlung des neuen Vorstandes des Klägers zu dessen Nachteil. Der Nachteil ist auch nicht durch die behauptete Abtretung eines behaupteten unmittelbaren Anspruchs der DTU gegen den Beklagten auf Zahlung eines Betrages in Höhe von € 20.000,00 insoweit ausgeglichen, da es schlichtweg einen solchen Anspruch auch erkennbar für die auf Seiten des Klägers handelnden nicht gibt. Der neue Vorstand des Klägers und dessen Helfeshelfer werden sich so gemeinsam auch der strafrechtlichen Verantwortung für ihr Tun stellen müssen.

Hintergrund der Straftat dürfte der untaugliche Versuch einer „Schadenskonstruktion“ sein. Nachdem auf Klägerseite und in der Hoffnung irgendetwas gegen den Beklagten zu finden, nach dessen Ausscheiden aus seinem Vorstandsamt - mit dem Ergebnis einer Fehlanzeige - die gesamte Buchhaltung des Klägers auf den Kopf gestellt worden ist, meinte man wohl durch solch strafrechtliche Untreue und schwerwiegende Verleumdung des Beklagten diesem doch etwas „in die Schuhe schieben“, zu können. Dies ist allerdings mit der gegenständlichen Klageschrift aus diesseitiger Sicht gründlich und als klassisches Eigentor daneben gegangen.

6. Zwischenzeitlich hat wegen der auch aus Sicht der ETU ungeheuerlichen Diskreditierungen des eigenen olympischen Europäischen Verbandes durch die Klägerseite – es werden vom Klägervertreter „Zustände wie bei der FIFA behauptet“ - die ETU u.a. die hier streitgegenständlichen Vorgänge ihrer Ethikkommission zur weiteren Aufklärung und Ahndung übergeben. Die Verantwortlichen auf Seiten der DTU und des Klägers haben mit ihren schamlosen Verleumdungen des Beklagten und ihrer nachträglichen „Beschmutzung“ eines der weltweit größten Taekwondo-Turniere, wie es eben der neue Presidents Cup ist, dem Deutschen Taekwondo-Sport so einen Bärendienst erwiesen.
7. Wir bedanken uns im Übrigen für die Erstreckung der Klagerwiderungsfrist wie beantragt. Soweit ohne jede Not – es geht schlechterdings bei der gegenständlichen Klage nur um Zahlung – der Prozessbevollmächtigte des Klägers der begehrten Fristverlängerung entgegen getreten ist, ist solches auch in der Art und Weise sehr massives Bemühen hier kollegialiter vermerkt worden. Wir bedanken uns insoweit auch für den weiteren Schriftsatz des Klägervertreters vom 25.08.2016 und die dort vorgelegte Anlage, die in Gänze auf der Homepage der ETU (www.etutaekwondo.org) nachzulesen ist. In Ergänzung, dass der 24.08.2016 eher am Ende eines Monats, keinesfalls aber „Mitte August“ ist, hatte der Unterzeichner – dies ist bekanntlich bei nicht wenigen anwaltlichen Verlängerungsanträgen so nicht der Fall – seinen Verlängerungsantrag korrekt und so von der Klägerseite selbst als richtig belegt begründet. Die persönliche Unterrichtung über den Gesamtsachverhalt „ETU European Cup 2016“ hat anlässlich der nicht im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vertretung stehenden Ernennung des Unterzeichners zum ETU Council member stattgefunden. An die Adresse des Herrn Kollegen Klägervertreter gerichtet, geht diesem im Übrigen auch im Ansatz nichts an, in welcher Art und Weise der Unterzeichner eine gebotene Sachverhaltserklärung für praktisch und sinnvoll hält. Auch die Gründe des Mandatswechsels auf der Beklagtenseite vom hier sehr geschätzten Herrn Kollegen Christoph Hilleke auf den Unterzeichner müssen den Herrn Klägervertreter nichts angehen.

Die Vertretung des Beklagten im gegenständlichen Rechtsstreit ist jedenfalls durch den Unterzeichner als u.a. auch ausgewiesener Sportrechtler gerne übernommen worden.

II. **Sachverhalt**

8. Der Kläger stellt die vereinsrechtliche „Pyramide“ des olympischen Taekwondo richtig dar: An der Spitze steht die WTF mit Sitz in Seoul (Südkorea). Auf europäischer Ebene steht die ETU. Auf nationaler Ebene sind es die DTU und die der DTU angeschlossenen Landesverbände. Darunter ist die tatsächliche Sportausübung in Händen der zahlreichen Taekwondo-Vereine und Vereinsabteilungen mit ihren Mitgliedern.

Der Kläger ist als „Landesverband Nordrhein-Westfalen“ Mitglied der DTU. Der Kläger ist und wie die für den Rechtsstreit rechtlich irrelevanten Ausführungen der Klagschrift zum aus Sicht des Klägers bestehenden „Hintergrund“ andeuten, gespalten. Dies belegt schon das Abstimmungsergebnis der Abwahl des Beklagten vom Präsidentenamt des Klägers auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.02.2016 (139 nein-Stimmen). Die Spaltung des Klägers hat zur Gründung eines neuen Landesverbandes Nordrhein-Westfalen geführt, der unter massivem Störfeuer des Klägers jetzt und wie aus der

Anlage B 3

ersichtlich im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen mit dem Beklagten als Präsidenten eingetragen worden ist.

9. Soweit der Klägervertreter ausführt, ihm bzw. dem Kläger sei die Rechtsform der ETU „unklar“, wird davon ausgegangen, dass auf Klägerseite die Statuten des europäischen Dachverbandes bekannt sind. Da diese Statuten jedenfalls informativ

für den vorliegenden Rechtsstreit von Bedeutung sein könnten, legen wir als Exemplar in der

Anlagenkonvolut B 4

das englisch sprachige Regelwerk der ETU nebst einer aktuellen Bestätigung der ETU vor. Wir weisen und hier zitiert besonders auf Artikel 1 Ziffer 1.1:

„The European Taekwondo Union of WTF is a non-governmental and not for profit organizations chartered within the European geographic region and governed by these Statutes and the rules promulgated hereunder.“

sowie auf Artikel 15, nach der die nationalen Taekwondo-Verbände, also für Deutschland die deutsche Taekwondo-Union DTU, Mitglieder der ETU sind.

Der Verwaltungssitz der ETU ist variabel und hängt zumeist vom Wohn- bzw. Geschäftssitz seines Präsidenten, derzeit Herr Sakis Pragalos, Athen, ab. Der Umstand, dass die ETU als internationaler Verband über ein Konto in den Niederlanden (siehe Anlage K 4) verfügt, ergab sich sozusagen traditionell wegen des dortigen Wohn- bzw. Geschäftssitzes des Generalsekretärs und eines Schatzmeisters des Verbandes.

10. Unrichtig ist die Behauptung der Klagschrift, dass die ETU ein rein verwaltender Verband sei und über keine ersichtlichen personellen Mittel verfüge, um Turniere selbst zu organisieren und durchzuführen. Dies ist bereits dadurch widerlegt, dass (siehe auch unten) der gegenständliche Presidents Cup 2016 im ganz wesentlichen unmittelbar finanziell durch die ETU getragen worden ist. Einnahmen geriert die ETU beispielhaft aus sogenannten „budget fees“ oder „hosting fees“ = Gastgeberzahlungen für Taekwondo Turniere, die unter der „Schirmherrschaft“ der ETU als sog. „ETU Events“ ausgerichtet werden, durch Veranstaltung von Fortbildungsseminaren sowie - wie bei jedem Sportverband - aus den Jahresbeiträgen ihrer Mitglieder.

Wir legen hierzu im

Anlagenkonvolut B 5

ein Rundschreiben des Präsidenten der ETU Sakis Pragalos vom 31.12.2015 an die Mitgliedsverbände, also auch an die DTU gegangen, sowie die nach Einführung des WTF Presidents Cup aktualisierte Übersicht der ETU-Events „hosting fees“ 2014 bis 2016 sowie die entsprechende Liste für die ETU Events 2017 vor.

11. Die Geburtsstunde des streitgegenständlichen WTF Presidents Cup war bei den European Games, die vom 12. bis 28.06.2015 in Baku (www.baku2015.com/) als Multisportereignis mit über 6.000 teilnehmenden Athleten, darunter auch mit der Sportart Taekwondo stattgefunden haben. Anlässlich dieses Großsportereignisses hatten sich der Präsident der WTF, Herr Dr. Chungwon CHOUE, der Präsident der ETU Herr Sakis Pragalos, der Präsident der DTU Herr Dr. Soo-Nam Park sowie auch der Beklagte als Schatzmeister der ETU getroffen. Nach gemeinsamer Überlegung wurde die Einführung eines neuen ETU-Events „Presidents Cup“ ab dem Jahr 2016 beschlossen und überlegt, dass der neue Presidents Cup 2016 in Europa erstmals in Deutschland und zwar in Bonn unter Einbezug der DTU, des Klägers, der Stadt Bonn und des örtlichen Vereines Taekwondo Swisttal vom 01. bis 03.04.2016 stattfinden sollte. Zur vereinsdemokratischen bzw. satzungsgemäßen Absicherung dieses Beschlusses sind in einem anschließenden E-Voting die dazu berufenen Council members der ETU befragt worden, die einstimmig ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung der Ausrichtung des 1. WTF Presidents Cup European in Deutschland/Bonn unter der örtlichen Organisation des Klägers zugestimmt hatten. Wir legen hierzu das E-Mail-Rundschreiben des Präsidenten des ETU vom 29.06.2015 an die Council members der ETU in der

vor.

Anlage B 6

12. Als nächsten Organisationsschritt für den Presidents Cup 2016 fand am 07.07.2015 in Nürnberg ein weiteres Treffen statt, an dem neben dem Präsidenten der ETU, Herr Sakis Pragalos, als Vertreter der nationalen „Ausrichter“ des ETU-Events, der Vizepräsident und Schatzmeister der DTU Herr Gerd Kohlhofer für die DTU, der Beklagte als damaliger Präsident des Klägers für diesen sowie Herr Dimitrios Lautenschläger als Vertreter des örtlichen Vereines Taekwondo-Swisttal teilnahmen. Wir können in der

Anlage B 7

ein von Herrn Dimitrios Lautenschläger an diesem Tage aufgenommenes Foto vorlegen, das die anderen drei Teilnehmer wie vorstehend genannt zeigt.

13. In Konkretisierung der Überlegungen zur Ausrichtung des Presidents Cup 2016 war zunächst seitens der ETU bzw. auch in der Organisationsrunde vom 07.07.2015 angedacht, wegen der vorgesehenen Örtlichkeit des Turniers - Telekom Dome in Bonn – die Stadt Bonn in die Ausrichterverantwortlichkeit einzubeziehen. Hierzu war vom Präsidenten der ETU, Herrn Sakis Pragalos, ein Vertragsvorschlag eines dreiseitigen Vertrages zwischen der ETU, dem Kläger und der Stadt Bonn

Anlage B 8

präsentiert worden, der dann aber später aus verschiedenen Gründen, auch wegen der Unmöglichkeit einer solchen direkten Einbindung der Stadt Bonn, wieder verworfen worden war. Aber auch der Kläger und genauso wenig die DTU geschweige denn der örtliche Verein hätten nach der Vorstellung dieses Vertragsvorschlages (siehe Artikel 22) die alleinige finanzielle Verantwortlichkeit für das Turnier übernehmen wollen. Insoweit ist es als Ergebnis der weiteren Organisationsdiskussionen zwischen der ETU, der DTU, dem Kläger und dem örtlichen Verein bei der ausschließlichen finanziellen Verantwortlichkeit der ETU für die Aus-

richtung des Turniers und der bloß organisatorischen (Mit)Verantwortlichkeit der anderen Ausrichter verbleiben. Dies ist vom Präsidenten der ETU mit seinem mit der Klage bereits vorgelegten Schreiben vom 27.11.2015 (Anlage K 10) ausdrücklich gegenüber allen an der Ausrichtung des Turniers Beteiligten wie folgt klargestellt worden:

„Der Presidents Cup ist ausschließlich ein ETU-Turnier.“

14. Unbeschadet der zu diesem Zeitpunkt noch offenen bzw. noch nicht ganz verworfenen Frage eines konkreten Ausrichtervertrages zwischen der ETU einerseits und dem Kläger sowie der Stadt Bonn als gemeinsamer „Host“ andererseits sind bereits auf der Organisationssitzung vom 07.07.2015 eingehend die Möglichkeiten der Gewinnung von Fördermittel einschließlich einer Beteiligung der DTU an der Finanzierung des Turniers erörtert worden. Der von der Durchführung des Turniers in Deutschland sehr begeisterte Schatzmeister der DTU, Herr Gerd Kohlhofer, versprach dabei, sich bei der DTU wegen eines Zuschusses für das Turnier in Höhe von € 25.000,00 stark zu machen und sich im Übrigen um Fördermittel von weiteren € 25.000,00 – dies gelang nicht – beim BMI zu bemühen. Aus der zwischen den Beteiligten zur Unterstützung des Presidents Cup durch die DTU geführten Korrespondenzen legen wir in der

Anlage B 9

eine E-Mail des Herrn Gerd Kohlhofer vom 20.07.2015 sowie was die BMI-Mitteilung angeht im

Anlagenkonvolut B 10

E-Mail des Beklagten vom 14.12.2015 sowie die Antwortmail des Herrn Gerd Kohlhofer vom 15.12.2015 vor.

Zur Höhe des von der DTU zu leistenden Zuschusses haben sich die Teilnehmer der Besprechung vom 07.07.2016 dabei an der Höhe der von einem Gastgeberland üblicherweise an die ETU für die Vergabe von ETU-Events zu zahlenden „hosting fee“ orientiert, wie es dann später auch durch die ETU für den Presidents Cup - unstrittig – Anfang August 2015 – mit eben € 25.000,00 zahlbar durch die DTU als nationaler Gastgeberverband beschlossen worden ist. Wir legen hierzu in der

Anlage B 11

das Einladungsschreiben zum ETU Council-Meeting für den 09.09.2016 unter besonderen Verweis auf das dort beigelegte Protokoll des Meetings des ETU-Executive Board vom 20.10.2015 und dessen im Anschluss stattfindenden Meetings des Council (siehe Blatt 8 und 17) vor, in dem von der Festlegung einer „hosting fee“ für den Presidents Cup in Höhe von € 25.000,00 berichtet wird.

15. Der Schatzmeister der DTU und Teilnehmer der Besprechung vom 07.07.2015, Herr Gerd Kohlhofer, bemühte sich wegen des Zuschusses unverzüglich nach der Besprechung im Präsidium der DTU. Im Hinblick auf den noch im Raume stehenden Vertragsvorschlag der ETU, aber insbesondere deshalb, da es nach dem Willen aller Beteiligten unverzüglich mit der konkreten Vorbereitung des Turniers losgehen sollte und auch zeitlich passte, drängte auch der Beklagte auf eine Zusage der DTU. Dabei war aber allen Beteiligten insbesondere auch dem Schatzmeister der DTU klar, dass der ursprünglich vorgesehene Dreiervertrag – dieser lag dem Schatzmeister Gerd Kohlhofer vor – nicht abgeschlossen, aber eben gegenüber der ETU ein „wir machen das und wir schaffen das“ allseitig von den deutschen Beteiligten der „Ausrichtergemeinschaft“ signalisiert worden war. Bereits im Ausgang der Idee der Durchführung eines Presidents Cup war durch den damals amtierenden Präsidenten der DTU, Herrn Dr. Soo-Nam Park,

**Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Soo-Nam Park, Böblinger Straße 32 A,
70178 Stuttgart**

anlässlich des Treffens in Baku (siehe oben Rdn. 9) eine Unterstützung durch die DTU in Form eines Zuschusses bzw. in Form der von der ETU festzulegenden „hosting fee“ für das ETU-Event in Aussicht gestellt worden. Entsprechend spricht der Beklagte in seiner E-Mail an Herrn Gerd Kohlhofer vom 15.07.2015, 18:21 Uhr (Anlage K 2) zutreffend von einer gemeinsamen Organisation des WTF Presidents Cup und des beim Treffen in Nürnberg vom 07.07.2016 besprochenen Zuschusses der DTU. Bereits zuvor mit E-Mail vom 08.07.2015 an seinen damaligen Präsidentskollegen beim Kläger

Anlage B 12

hatte der Beklagte nach vorheriger Rücksprache mit dem DTU-Schatzmeister Gerd Kohlhofer von einem „gemeinsamen Stemmen“ gesprochen.

16. Dem Schatzmeister der DTU, Herrn Gerd Kohlhofer, gelang es alle Präsidiumsmitglieder der DTU von einer Unterstützung des WTF Presidents Cup 2016 zu überzeugen. Wohlweislich legt der Kläger den Wortlaut des Umlaufbeschlusses vom 20.07.2015

Anlage B 13

mit seiner Klage nicht vor. Dort heißt es:

„Werte Kollegen,

ich beantrage, dass die Deutsche Taekwondo Union zur Unterstützung des WTF Presidents Cup 2016 (01.-03. April 2016 in Bonn) 25.000 € aus Eigenmitteln zur Verfügung stellt. Ich bitte um die freundliche Zustimmung der Präsidiumskollegen.“

Wie durch das mit der Klagschrift (Anlage K 8) vorgelegte Schreiben des Geschäftsstellenleiters der DTU Jörg Reimann belegt, ist dem Umlaufbeschluss vom 20.07.2015 durch das Präsidium der DTU einstimmig zugestimmt worden. Modalitäten zur konkreten Auszahlung des Zuschusses enthält der Beschluss nicht. Sicherergestellt werden musste nach dem Wortlaut des Beschlusses allerdings, dass die € 25.000,00 „zur Unterstützung des WTF Presidents Cup 2016“ auch tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Zweck des Beschlusses war so die Ermöglichung der Durchführung dieses hochrangigen Turniers in Deutschland und damit für die DTU, ein solches weltweit beachtetes Turnier national auch mit ausrichten zu dürfen. Auch insoweit berufen wir uns zum **Beweis** auf

Zeugnis des Herrn Dr. Soo-Nam Park, b.b.

17. Nach Bewilligung des Zuschusses und unter der Bereitschaft der ETU zur Übernahme des Finanzierungsrisikos (siehe Schreiben vom 27.11.2015) wurde die Organisation des Turniers **gemeinschaftlich** vorangetrieben. Alle Ausgaben für das Turnier sollten schlussendlich von der ETU getragen werden. Demgemäß gab es für alle Beteiligten keinen Zweifel daran, dass der Zuschuss der DTU wie im Umlagebeschluss vom 20.07.2015 beschlossen, auch der ETU zukommen sollte. Auf der anderen Seite war es für den Kläger und seinem damaligen Präsidium und so auch für den Beklagten als Präsidenten klar, dass gewisse finanzielle örtliche Aufwendungen u.U. nicht zu vermeiden und deshalb vorgestreckt werden mussten, die aber schlussendlich von der ETU als für die finanzielle Abwicklung des Turniers Verantwortlicher auszugleichen waren.
18. Im Rahmen der vom Schatzmeister der DTU, Herr Gerd Kohlhofer, beim Kläger bzw. beim Beklagten angefragten Auszahlung des von der DTU bewilligten Zuschussbetrages von € 25.000,00 hat der Kläger über den Beklagten als dessen damaliger Präsident in vorheriger Absprache mit dem Präsidenten der ETU

**Beweis: Zeugnis des Herrn Sakis Pragalos, European Taekwondo Union,
14 Solonos str, P.C. 10673, Athens Greece**

um die dann auch so erfolgte Auszahlung von € 20.000,00 direkt an die ETU und eines Pauschbetrages von € 5.000,00 an den Kläger gebeten, mit dem dortige unmittelbare Aufwendungen abgedeckt werden sollten. Mit dem Präsidenten der ETU

Beweis: Zeugnis des Herrn Sakis Pragalos, b.b.

war insoweit konkret abgesprochen, dass es insoweit nicht eines Umweges bedurfte, nämlich einer Zahlung des vollen Zuschusses von € 25.000,00 an die ETU und von dort aus dann der Zahlung des Aufwendungsvorschusses in Höhe von € 5.000,00 an den Kläger.

19. In Kenntnis aller Umstände und Einzelheiten wie vorstehend dargelegt, gab es zu der Art und Weise der Auszahlung des Zuschusses auf Seiten der DTU keinerlei Fragen. Seitens der ETU ist die Direktzahlung von € 20.000,00 zur auch buchhalterischen Korrektheit mit einer Rechnung vom 31.07.2015

Anlage B 14

an die DTU über deren Schatzmeister, Herrn Gerd Kohlhofer als „hosting fee“ hinterlegt worden. Mit der Gesamtzahlung in Höhe von € 25.000,00 und daraus eines Auslagenvorschusses an den Kläger von € 5.000,00 waren damit auch die von der ETU parallel beschlossene „hosting fee“ von € 25.000,00 für die Vergabe dieses Turniers an Deutschland (DTU/NWTU/Taekwondo-Swisttal) abgedeckt bzw. erledigt. Dies war für alle Beteiligten einschließlich der DTU schlüssig und ohne jede Beanstandung.

20. Zu betonen ist im Hinblick auf die genaue Kenntnis der Vorgänge auf Seiten der DTU wie auch auf Seiten des heutigen Vorstandes des Klägers, dass der jetzige Präsident des Klägers, Herr Musa Cicek Mitglied des Präsidiums der DTU damals war und heute noch ist und den Umlaufbeschluss dort vom 20.07.2015 persönlich mit getragen hatte. Die Kassenprüfer der DTU haben die Zuschussgewährung im Übrigen genau geprüft und in einem DTU Kassenzwischenbericht für den Rechnungszeitraum vom 01.01.2015 bis 13.11.2015

Anlage B 15

folgendes (Blatt 4) zur Bezuschussung des Presidents Cup durch die DTU festgestellt:

„Vom 07. bis 10. April 2016 wird von der Europäischen Taekwondo Union in Zusammenarbeit mit der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union (NWTU) in Bonn der President Cup ausgerichtet. Von der DTU wurde der President Cup per Beschluss mit einem Betrag von 25.000,- Euro unterstützt. Der bewilligte Geldbetrag wurde bereits an die ETU (Lizenzgebühr) und das Orga-Team der NWTU überwiesen.“

21. Die Tatsache, dass im Bericht der Kassenprüfer, darunter ein Herr Peter Bolz, die in der Auszahlung getätigte Splitting des Zuschussbetrages ausdrücklich erwähnt und für satzungsgemäß verwendet bezeichnet wurde belegt, dass es sich genau so abgewickelt hat, wie vorstehend dargelegt: Der DTU kam es ausschließlich und satzungsgemäß auf die Unterstützung und schlussendlich auf die Ermöglichung der nationalen Veranstaltung des Presidents Cup an und auch im Ansatz nicht auf eine bloße Hilfestellung für den Kläger zur Deckung dortiger Verpflichtungen. Wäre es so gewesen bzw. hätte hinter dem DTU-Beschluss auf Bezuschussung des Turniers in Höhe von € 25.000,00 insgesamt die angeblich durch Täuschung des Beklagten erweckte Vorstellung gestanden, mit dem Zuschuss solle nur der Kläger

entlastet werden, hätte es jedenfalls und spätestens bei der Kassenprüfung vom 14.11.2015 einen Aufschrei der Kassenprüfer geben müssen.

22. Zum Beleg des Lügengebäudes, wie es im Anschluss an die Vorbemerkung der Klagerwiderung (Rdn.1) im Hintergrund der Klage steht, legen wir in der

Anlage B 16

ein späteres Schreiben desselben DTU Kassenprüfers, Peter Bolz vom 23.03.2016 vor, der auch den DTU Kassenzwischenprüfungsbericht vom 14.11.2015 mitverfasst und unterzeichnet hat.

Nach dem Inhalt dieses Schreibens des Peter Bolz kann es sich nicht um ein Versehen oder sonstigen Irrtum handeln: Wer in seinem Kassen- und Prüfungsbericht konkret anführt, dass € 20.000,00 aus dem Gesamtzuschuss von € 25.000,00 als Lizenzgebühr korrekt und der Satzung der DTU entsprechend an die ETU bezahlt worden sind, der lügt mit einem solchen an die Mitglieder des DTU-Präsidiums und dem Präsident der Landesverbände gerichteten Schreiben schlichtweg und ist Helfer für eine Verleumdung und Inanspruchnahme des Beklagten jetzt, die tatsächlich im Sinne des letzten Absatzes des Schreibens des Peter Bolz gegen alle, die es angeht, zu verfolgen ist.

Immerhin steht allerdings im Schreiben vom 23.03.2016 (Anlage B 16) richtig:

„Während der Kassenprüfung der DTU am 14.11.2015 wurde Vizepräsident Gerd Kohlhofer von uns (DTU-Kassenprüfer Klaus-Dieter Raab und der Unterzeichner) – zum Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro befragt. Gerd Kohlhofer gab dabei an, dass der Presidents Cup von der ETU in Zusammenarbeit mit der NWTU ausgerichtet wird. Vom DTU-Präsidium wurde die Zahlung des oben genannten Zuschusses beschlossen. Laut Auskunft von Gerd Kohlhofer würde ein entsprechender Beschluss des DTU-Präsidiums vorliegen.“

23. Wie die Klageschrift selbst mitteilt, ist es der zur Zahlungsverkürzung unmittelbar an den Kläger bezahlte Auslagenvorschuss von € 5.000,00 zweckgemäß durch die NWTU ordnungsgemäß und nicht einmal vollständig aufgebraucht worden. Insoweit wird der neue Vorstand des Klägers den nicht gebrauchten Differenzbetrag an die **ETU** zurücküberweisen müssen. Soweit bekannt wird entsprechendes durch die ETU bereits unmittelbar beim Kläger verlangt.

Jedenfalls sind sämtliche unmittelbaren finanzielle Aufwendungen des Klägers für das Turnier (Anlage K 1, dort Anlagen 3-9) vereinbarungsgemäß abgedeckt worden. **Durch die Direktzahlung des Auslagenvorschusses in Höhe von € 5.000,00 hat der Beklagte als Präsident des Klägers somit sogar vorbildlich für eine finanzielle Entlastung des Klägers gesorgt.**

24. Ein Teil der Aufwendungen sind bei der weiteren organisatorischen Vorbereitung des Presidents Cup angefallen, die als Abstimmungstreffen am 11.11.2015 in Bonn unter Beteiligung von Vertretern der ETU, des Präsidiums des Klägers wie auch des Präsidiums der DTU (!) stattgefunden hat. Wir legen hierzu in der

Anlage B 17

das Protokoll des Treffens vom 11.11.2015 vor, aus dem sich auch die einzelnen Anwesenheiten der gemeinschaftlichen Ausrichter des Presidents Cup ergeben.

Persönlich anwesend waren neben dem Beklagten in seiner Funktion als NWTU-Präsident und ETU-Schatzmeister, Herr Dimitrios Lautenschläger vom auszurichteten Verein, der DTU-Präsident Dr. Soo-Nam Park, der DTU-Vizepräsident Musa Cicek, der DTU-Vizepräsident Manuel Kolb, der DTU-Vizepräsident Michael Bußmann sowie der DTU-Schatzmeister Gerd Kohlhofer. Seitens der ETU nahmen der Senior-Vice-President, Herr Fred Buitenhuis, aus dem ETU-Executive Board, Herr Kenneth Schunken als ETU Deputy Secretary General sowie Frau Leyla

Rzayeva (Orgateam ETU) teil. Inhalt und die in diesem Protokoll vergebenen Verantwortlichkeiten zeigen nachhaltig die Dimension der Falschbehauptung der Klagschrift und der im Schreiben des Peter Bolz vom 26.03.2016 enthaltenen Lüge, es habe sich beim Presidents Cup nicht um ein **gemeinsam von der ETU, der DTU und dem Kläger veranstaltetes Turnier** gehandelt. Das Treffen vom 11.11.2015 beweist nachhaltig wie einvernehmlich und Hand in Hand die drei Verbände zusammen mit dem „ausrichteten Verein“ (siehe Funktion in der Anwesenheitsliste) Taekwondo Swisttal für den gemeinsamen Erfolg des Turnieres zusammengearbeitet haben.

Wir können in der

Anlage B 18

auch einen vorläufigen Finanzierungsplan der ETU des Presidents Cup 2016 vorlegen, der mit Stand 02.11.2015 vom Beklagten als Schatzmeister der ETU und dem Generalsekretär der ETU Kenneth Schunken aufgestellt worden ist. In diesem Finanzierungsplan sind die € 25.000,00 auf der Einnahmenseite eingestellt. Ein weiterer zusätzlicher Betrag in Höhe von € 10.000,00 der NWTU, also des Klägers, beruhte auf der damaligen Hoffnung, dass der Kläger noch € 10.000,00 Landesmittel für das Turnier generieren könne. Diese Hoffnung hatte sich aber leider nicht erfüllt.

25. Abschließend zum Sachverhalt ist vorzutragen, dass der Presidents Cup 2016 mit der Teilnahme von rund 1.300 Athleten durchaus erfolgreich als gemeinsames Projekt der ETU, der DTU, des Klägers und des ausrichteten Vereins Taekwondo-Swisttal durchgeführt worden ist. Den zwischen der ETU und dem Hallenbetreiber abgeschlossene Mietvertrag legen wir im Ausdruck zur Information in der

Anlage B 19

vor. Die heute auf Seiten des Klägers verantwortlichen wie auch die mit diesem Hand in Hand kollusiv im Rahmen der vorliegenden Klage zusammenarbeitenden Präsidiumsmitglieder der DTU haben sich gerne und auf Kosten der ETU während des Turniers beherbergen und verköstigen lassen und sich mit Stolz öffentlich als auch „Väter“ des Turnieres präsentieren und ablichten lassen. Als kleiner Beleg dazu verweisen wir auf eine in Facebook mit anderen Bildern anzuschauende

Anlage B 20

Lichtbildaufnahme, die – auf der Veranstaltung aufgenommen – das damals wie heute Präsidiumsmitglied der DTU und heutigen Präsidenten des Klägers, Herrn Musa Cicek und den Schatzmeister der DTU, Herr Gerd Kohlhofer zeigt. Der Vollständigkeit halber: Anwesend und vorliegend öffentlich gezeigt beim Presidents Cup haben sich aus dem DTU-Präsidium mit Spesenverbrauch auf Kosten der ETU noch die Herren Manuel Kolb, Randolph Baldauf sowie der DTU-Beauftragte für Behindertensport Hasim Celik. Mit E-Mail vom 08.03.2016 an den örtlichen Ausrichterverein Taekwondo Swisttal

Anlage B 21

hatte der heutige Präsident des Klägers und auch dann als Präsidiumsmitglied der DTU Musa Cicek extra nach der – standesgemäßen - Unterbringung des DTU-Präsidiums angefragt.

III.

Rechtliches

26. So verdreht wie der Sachverhalt der Vorbereitung und finanziellen Abwicklung des Presidents Cup klägerseitig dargestellt wurde, so durcheinander sind die rechtlichen Ausführungen der Klagschrift geraten. Es gibt keinen durch den Beklagten beim Kläger angerichteten Schaden. Sämtliche Auslagen sind durch die ETU mit

Direktauszahlung der € 5.000,00 an den Kläger abgedeckt worden. Der Kläger verfügt heute insoweit sogar noch über einen Überschuss in Höhe von rund € 600,00. Der von der DTU geleistete Zuschuss ist im Kassenbericht geprüft und als zweckgerichtet verwandt gerne und rechtens an die ETU im Übrigen geleistet worden. Die Zuschussgewährung wurde zur Unterstützung des Presidents Cup geschlossen und vollumfänglich entsprechend verwandt. Die Zuschusszahlungen waren im Übrigen als von der ETU für das Turnier beschlossene und von der DTU zu zahlende „hosting fee“ in Höhe von € 25.000,00 hinterlegt und hätten deshalb,

Beweis: Zeugnis des Präsidenten der ETU, Herrn Sakis Pragalos, b.b.

so oder so von der DTU als an diesen Beschluss gebundenes Mitglied der ETU entsprechend geleistet werden müssen.

27. Zu beachten ist, dass es sich bei der Ausrichtung des Presidents Cup in Bonn für die ETU, die DTU, den Kläger und für den örtlich ausrichtenden Verein Taekwondo Swifftal um das erste Turnier dieser Art und insoweit die erste entsprechende gemeinsame Zusammenarbeit der Verbände gehandelt hat. Wichtig für alle Beteiligten war es jedenfalls bis zum Stattfinden des Turniers, die Aufgabe der Organisation erfolgreich und Hand in Hand zu meistern. Insoweit hat niemand irgendjemanden getäuscht oder Beiträge durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erlangt. **Vorsorglich und nochmals:** Gerade durch die vorbildliche Ausübung des Präsidentenamtes durch den Beklagten beim Kläger ist der Kläger von jeglichem finanziellen Risiko befreit worden und stände ohne jeden Schaden dar, hätte nicht der neue Vorstand des Klägers kollusiv mit den Verantwortlichen der DTU die „Rückzahlung“ der € 25.000,00 getätigt.
28. Das oben vorgelegte Schreiben des Kassenprüfers Peter Bolz vom 23.03.2016 (Anlage B 16) sollte offensichtlich einer – den Sachverhalt vorsätzlich verfälschenden - Untermauerung der „Rückzahlung“ der € 25.000,00 an die DTU dienen. Die-

ser Schaden kann dem Beklagten schon deshalb nicht zugerechnet werden, da der Beklagte für diese Art von Kontenplünderung des Klägers nicht verantwortlich war.

29. Wenn sich die DTU tatsächlich im Hinblick auf die beschlossene Bezuschussung des Presidents Cup getäuscht fühlt, möchte sie den geleisteten Zuschuss dort verlangen, wohin er ausbezahlt wurde. Zahlungsempfänger insgesamt war aber auch bezüglich der € 5.000,00 wegen des insoweit nur verkürzten Zahlungsweges die ETU. Eine Forderung der DTU gegen den Beklagten, die hätte abgetreten werden können, gibt es dagegen nicht.
30. **Abschließend:** An verschiedenen Stellen der Klagschrift wird bzw. soll der Eindruck vermittelt werden, der Beklagte habe sich in irgendeiner Weise durch die streitgegenständliche Bezuschussung des Presidents Cup persönlich bereichert. Wenn der Kläger so seinen Prozessbevollmächtigten auf Blatt 8 der Klagschrift formulieren lässt, der Beklagte habe den Zuschuss „sich auf zwei verschiedene Konten“ persönlich ausbezahlen lassen, ist dies böswillige Verleumdung des Beklagten, die auch unter dem Blickwinkel der Wahrnehmung berechtigter Interessen des Klägers nicht zurechtfertigen ist. Es ist schlichtweg falsch und deshalb verleumderisch, dass der Beklagte „persönlich“ über Konten des Klägers oder der ETU verfügen konnte bzw. jemals persönlich zu eigenen Gunsten verfügt hätte. **Nochmals:** Es gibt keinen Cent aus der streitgegenständlichen Bezuschussung, der nicht sachgerecht zur Durchführung des Presidents Cup in Deutschland verwandt worden wäre.

gez. Dr. Lehner

Dr. Lehner

Rechtsanwalt